

Förderverein Stab Division Schnelle Kräfte e. V.

Satzung des Fördervereins Stab Division Schnelle Kräfte e. V. 3. Änderung, Stand: 13.06.2022

§ 1 Name, Vereins-Abzeichen, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Stab Division Schnelle Kräfte e. V.“. Die Abkürzung lautet „FV St DSK e.V.“.
- (2) Das Abzeichen des Vereins ist jenes, welches in der Anlage 1 (Stand: 19.3.2014) zu dieser Satzung abgebildet ist. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Stadtallendorf.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist
 - a) die Unterstützung der Hinterbliebenen und besonders nahe stehenden Personen von im Einsatz gefallenen, tödlich verunglückten oder verwundeten Soldatinnen und Soldaten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder Beamtinnen und Beamten des Bundes,
 - b) die Unterstützung von im Einsatz verwundeten oder der aufgrund der individuellen Folgen des Einsatz der Unterstützung bedürftigen Soldatinnen und Soldaten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder Beamtinnen und Beamten des Bundes sowie deren Angehörigen und besonders nahestehenden Personen,
 - c) die Unterstützung von Soldatinnen und Soldaten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder Beamtinnen und Beamten des Bundes und deren Angehörigen und besonders nahe stehenden Personen, welche unverschuldet in schwere Notlagen geraten sind,
 - d) die Förderung der Unfallverhütung und präventiver Maßnahmen zur Verhinderung von Einsatzschäden von Soldatinnen und Soldaten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder Beamtinnen und Beamten des Bundes,
 - e) die Denkmalpflege und die Kriegsgräberfürsorge,
 - f) die Förderung der Akzeptanz und der Toleranz sowie des Verständnisses für Angehörige der Bundeswehr, ihrer Aufgaben und insbesondere für im Einsatz befindende Soldatinnen und Soldaten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder Beamtinnen und Beamten des Bundes,

- g) die Wahrnehmung einer Mittler- und Brückenfunktion zwischen der europäischen bzw. deutschen Zivilgesellschaft und den Streitkräften zur Förderung der Völkerverständigung und der Integration.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- a) notwendige finanzielle Unterstützung von verwundeten, verletzten bzw. kranken Soldatinnen und Soldaten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder Beamtinnen und Beamten des Bundes sowie der Angehörigen und besonders nahe stehenden Personen von getöteten Soldatinnen und Soldaten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder Beamtinnen und Beamten des Bundes, – die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten –
 - b) psychologische, moralische und notwendige finanzielle Unterstützung von Hinterbliebenen und besonders nahestehenden Personen der getöteten Soldatinnen und Soldaten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder Beamtinnen und Beamten des Bundes, – die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten –
 - c) Betreuung von nach einem Einsatz / mehreren Einsätzen traumatisierten Soldatinnen und Soldaten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder Beamtinnen und Beamten des Bundes,
 - d) unterstützende Hilfe für durch Auslandseinsätze betroffene Personen,
 - e) Erhalt des Andenkens an gefallene Soldatinnen und Soldaten und getöteter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Beamtinnen und Beamten des Bundes
 - f) Hilfen beim Übergang ins Zivilleben,
 - g) Maßnahmen, welche geeignet sind die mit dem Auftrag der Bundeswehr verbundenen Belastungen für die Soldatinnen und Soldaten und die Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes in der Öffentlichkeit darzustellen,
 - h) Informationsveranstaltungen und Maßnahmen im Rahmen der zivil-militärischen Zusammenarbeit zur Förderung der genannten Zwecke.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Es werden weder wirtschaftliche noch parteipolitische Ziele verfolgt. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V., Fontainengraben 150, 53003 Bonn, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifiziert und seine Arbeit unterstützen will.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Ausschluss, Wegfall der Voraussetzungen, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem bzw. ihrem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung von der Mitgliederliste hingewiesen werden.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- (5) Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Finanzen

- (1) Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch Beiträge, Zuschüsse, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz der teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Die Kasse ist durch die gewählten Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer mindestens einmal im Jahr zu überprüfen. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich festzuhalten. Der Bericht ist dem Vorstand zur Bekanntgabe für die Mitgliederversammlung zuzuleiten. Der Bericht ist zehn Jahre aufzubewahren.
- (6) Der bzw. die Vorsitzende, der bzw. die stellvertretende Vorsitzende und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer können jeweils über Ausgaben bis zu € 500,00 netto entscheiden; alle drei gemeinsam und einstimmig entscheiden über Ausgaben bis zu € 3000,00 netto. Über höhere Ausgaben ist die Beschlussfassung des Gesamtvorstands erforderlich.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder werden zu Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen eingeladen. Von Körperschaften oder Fördermitgliedern wird jeweils ein Vertreter zu Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen eingeladen.
- (2) Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins sind stimmberechtigt.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet die Satzungsbestimmungen zu erfüllen, vor allem die Ziele des Vereins zu verfolgen und das Ansehen des Vereins zu fördern.
- (4) Versetzungen, Adress- bzw. Kontoänderungen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstands ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Planung und Beschluss der Unterstützungsleistungen nach § 2 Abs. 2 u. 3;
- d) Buchführung zum ordnungsgemäßen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie Erstellung des Jahresberichts;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- f) Ernennung der Beiratsmitglieder

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der bzw. vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; einer Ankündigung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn kein Mitglied vor der Abgabe seiner Stimme widerspricht.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 5);

- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene (E-Mail-) Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden oder der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter bestimmt eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von 14 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige bzw. derjenige, die bzw. der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Schriftführerin bzw. vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Beirat

- (1) Zur Unterstützung des Vorstands kann ein Beirat gebildet werden. Dieser ist für den Vorstand beratend tätig und kann durch den Vorstand mit der Durchführung bestimmter Aufgaben beauftragt werden, welche er eigenverantwortlich durchführt.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden durch Beschluss vom Vorstand ernannt. Hierbei werden Aufgabe und Dauer der Tätigkeit festgelegt.
- (3) Der Beirat besteht aus höchstens fünf Vereinsmitgliedern und nimmt während der festgelegten Dauer an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil. Über die Tätigkeit des Beirats berichtet der Vorstand in der Mitgliederversammlung.

§ 17 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer und einen Vertreter mit einfacher Mehrheit. Die Amtszeit der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Stellvertretende Divisionskommandeur der Division Schnelle Kräfte ist zuvor von der Absicht zu verständigen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V., Fontainengraben 150, 53003 Bonn.

§ 19 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen der Vorstandsmitglieder gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Ein Mitglied kann der Übermittlung widersprechen; im Falle eines Widerspruches werden seine bzw. ihre personenbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste geschwärzt.
- (3) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt."

Stadtallendorf, 13. Juni 2022

Martin Würz

Marcello Camerin

Franziska Votteler

Gabriele Schmidtberger

Thorsten Schäfer

Anlage 1 zur Satzung des Fördervereins Stab Division Schnelle Kräfte e.V.

Abzeichen des Vereins, Stand 19.3.2014

